

3. Nachtrag

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – Niedersächsisches Brandschutzgesetzes - (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 17.09.2020 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Hann. Münden. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Gimte
Hann. Münden mit einer Löschgruppe in Bonaforth
Hedemünden
Hemeln
Laubach
Lippoldshausen
Mielenhausen
Oberode
Volkmarshausen
Wiershausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Hann. Münden nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr - Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG - obliegenden Aufgaben.

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Hann. Münden, den 17.09.2020

Stadt Hann. Münden

Der Bürgermeister

L. S. *gez. Harald Wegener*